



Generalzolldirektion



Merkblatt zum Art. 24 UZK-IA und der Steuer-ID

- Für Wirtschaftsbeteiligte -

Persönliche Identifikationsnummer:

67 624 305 982

Allgemeine Informationen:
www.zoll-identifikationsmerkmal.de

Allgemeines

Mit VO (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (nachfolgend: UZK) sind u.a. die Bewilligungsvoraussetzungen für zollrechtliche Bewilligungen angepasst worden. Die Deutsche Zollverwaltung ist im Rahmen dieser Rechtsänderung dazu verpflichtet, die veränderten Bewilligungskriterien für alle Neuanträge anzuwenden.

Ein Bewilligungskriterium, welches geändert wurde und für nahezu alle zollrechtlichen Bewilligungen relevant ist, ist gem. Artikel 39 Buchst. a) UZK die Bedingung, dass der Antragsteller keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit begangen haben darf.

Art. 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) konkretisiert diese Vorgabe im Detail:

(1) Die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe a des Zollkodex gilt als erfüllt, wenn

a) keine Entscheidung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde vorliegt, gemäß der eine der unter Buchstabe b beschriebenen Personen in den letzten drei Jahren einen schwerwiegenden Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen hat, und

b) keine der folgenden Personen, falls zutreffend, eine schwere Straftat im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit, einschließlich der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers, begangen hat:

i) der Antragsteller,

ii) Beschäftigte des Antragstellers, die für dessen Zollangelegenheiten zuständig sind, und

iii) Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben.

(2) Jedoch kann die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe a des Zollkodex als erfüllt gelten, wenn die entscheidungsbefugte Zollbehörde der Auffassung ist, dass ein Verstoß im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der betreffenden Vorgänge geringfügig ist, und sie nicht am guten Glauben des Antragstellers zweifelt.

(3) Ist die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii genannte Person, bei der es sich nicht um den Antragsteller handelt, in einem Drittland ansässig oder wohnhaft, so beurteilt die

entscheidungsbefugte Zollbehörde anhand der ihr verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen, ob die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe a des Zollkodex erfüllt ist.

(4) Ist der Antragsteller seit weniger als drei Jahren ansässig, beurteilt die entscheidungsbefugte Zollbehörde anhand der ihr verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen, ob die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe a des Zollkodex erfüllt ist.

Bisher bezog sich das Bewilligungskriterium nur auf die Einhaltung der Zollvorschriften. Durch die Erweiterung auf steuerrechtliche Verstöße ist die Zollverwaltung nunmehr rechtlich verpflichtet, einen Bereich zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, welcher in den Zuständigkeitsbereich der Landesfinanzbehörden fällt.

Aufgrund dieses Erfordernisses ist die Zollverwaltung auf die Unterstützung der Landesfinanzbehörden angewiesen.

Natürlich sind für diesen Austausch nur die Daten zulässig, welche für die Überprüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlich sind. Gehaltsinformationen und persönliche Einkommensverhältnisse sind hiervon nicht umfasst. Zudem kommt es nur auf Verstöße gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit an. Verstöße gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften im privaten Bereich sind nicht in der Prüfung zu berücksichtigen.

Vorgehensweise

Um das Bewilligungskriterium zu überprüfen, ist die Angabe der Steuer-ID des relevanten Personenkreises und des zuständigen Finanzamtes bei der Antragstellung einer Bewilligung notwendig. Dies ermöglicht nicht nur die zweifelsfreie und zeitnahe Identifikation der betroffenen Personen, sondern gewährleistet darüber hinaus auch den Schutz personenbezogener Daten. Ohne die Angabe der Steuer-ID wäre es erforderlich, für die zweifelsfreie Zuordnung weitere spezifische Angaben, wie z.B. die Adresse und Personalausweisnummer abzufragen.

Unter Angabe der Steuer-ID erfolgt in einem weiteren Schritt eine Abfrage bei den Finanzämtern mit standardisiertem Vordruck. Die Finanzämter melden ihre Erkenntnisse im Wege einer „Rot/Grün“-Meldung.

Für die Beurteilung, ob eine Straftat/ein Verstoß bei der Prüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit berücksichtigt wird, ist der Zeitpunkt der ersten Entscheidung eines Gerichts bzw.

einer Verwaltungsbehörde maßgeblich. Dieser muss in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung liegen. Die Informationen hinsichtlich der angegebenen Steuer-ID werden geschützt, indem das Dokument, auf dem die Steuer-ID vom Antragsteller übersendet wurde, dokumentiert vernichtet wird.

Personenkreis

Folgende Personen werden bei der Prüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit überprüft:

1. Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben (allgemeine gesetzliche Vertreter wie Vorstände oder Geschäftsführer/innen, ggf. geschäftsführende Direktoren/innen), sind zu berücksichtigen. Die Neufassung des Art. 24 UZK-IA betont hier, dass mehrere Personen gemeinsam in Betracht kommen können.
2. Beschäftigte, die für Zollangelegenheiten verantwortlich sind (z.B. Abteilungsleiter/innen).
3. Ausgenommen von der Überprüfung sind Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräte. Ebenfalls ausgenommen sind Abteilungsleiter/innen, soweit sie nicht für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig sind, Leiter/innen der Buchhaltungen und Zollsachbearbeiter/innen.

Bei dem im Einzelfall beim Antragsteller bzw. Bewilligungsinhaber zu prüfendem Personenkreis spielen Überlegungen zu Unternehmensgröße, Anzahl der Beschäftigten der Zollabteilung, Aufgabenzuschnitte und Verantwortungsbereiche der handelnden Personen eine maßgebliche Rolle. Zur sachgemäßen Abgrenzung der maßgeblichen Personenkreise wird empfohlen, im Rahmen der Antragstellung Rücksprache mit dem zuständigen Hauptzollamt zu halten.

Berücksichtigung des Datenschutzes

Da personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO verarbeitet werden, werden die Vorschriften der DSGVO, insbesondere in Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO, die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DSGVO und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO, eingehalten.

Im „Fragebogen zollrechtliche Bewilligung“ finden die Beteiligten ausführliche Hinweise in Bezug auf die Datenerhebung durch die Hauptzollämter zur Prüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit. Es wird in dem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, die Informationen über die Datenerhebung an die Beschäftigten bzw. betroffenen Personen, deren Steuer-IDs übermittelt werden, weiterzuleiten.

Rückfragen an das zuständige Hauptzollamt

Rückfragen zu Ihren laufenden Antragsverfahren bzw. zu zollrechtlichen Bewilligungen richten Sie bitte direkt an Ihr zuständiges Hauptzollamt.